

BUNDESGERICHTSHOF

IV ZR 75/67

BESCHLUSS

in Sachen

des Rentners August K [REDACTED], W [REDACTED]-B [REDACTED],  
H [REDACTED] Straße [REDACTED],

Kläger und Revisionskläger,

- Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED],  
[REDACTED] -

gegen

Frau Wilhelmine K [REDACTED] geb. V [REDACTED],  
D [REDACTED]-B [REDACTED], K [REDACTED] P [REDACTED],

Beklagte und Revisionsbeklagte,

- Prozessbevollmächtigte II. Instanz: Rechtsanwältin [REDACTED]  
und [REDACTED], [REDACTED] - .

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Ascher und der Bundesrichter Johannsen, Maas, Dr. Graf und von der Mühlen

in der Sitzung vom 27. September 1967 beschlossen:

1. Dem Kläger wird das Armenrecht für die Durchführung des Revisionsverfahrens versagt.
2. Die Revision gegen das Urteil des 18. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Düsseldorf vom 19. Januar 1967 wird auf Kosten des Klägers verworfen.

G R U N D S A T Z E

Die von dem Kläger gegen das Urteil des Berufungsgerichts eingelegte Revision muß nach §§ 554 a, 552 ZPO verworfen werden, da sie nicht innerhalb der Revisionsfrist eingelegt worden ist und dem Kläger auch die nachgesuchte Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Verletzung der Revisionsfrist nicht erteilt werden kann.

Das angefochtene Urteil ist dem Prozeßbevollmächtigten des Klägers am 3. Februar 1967 zugestellt worden.

31

- 3 -

Die Revisionsfrist lief demnach mit dem 3. März 1967 ab. Die Revision ist erst am 20. März 1967, also nach Ablauf der Revisionsfrist eingereicht worden.

Die Niedereinsetzung in den vorigen Stand kann dem Kläger nach § 233 ZPO nur erteilt werden, wenn er durch Naturereignisse oder andere unabwendbare Zufälle verhindert worden ist, die Frist zu wahren. Ein unabwendbarer Zufall liegt nicht vor, wenn die Verhinderung der Frist auf einem Verschulden seines Prozessbevollmächtigten beruht. Denn nach § 232 ZPO muß er sich ein solches Verschulden zurechnen lassen.



JLaw - Gesetze und Urteile  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
(mobile App)



JLaw - für Android



JLaw - für iOS

die Partei eigentlich am 2. März 1967 erreichen müssen.

Abgesehen davon, daß diese Schilderung mit den Angaben im Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nicht übereinstimmt, deckt sie sich auch nicht mit den aus den Handakten erreichlichen Vorgängen. Nach diesem hat der Prozeßbevollmächtigte selbst am 23. Januar 1967 der Partei den Ausgang des Verfahrens vor dem Berufungsgericht mitgeteilt. Er und nicht seine Büroversteherin hat das Urteil der Partei mit Schreiben vom 1. März 1967 übersandt. Die in den Handakten befindlichen Durchschriftten dieser Schreiben enden, das eine "Hochachtungsvoll ... Rechtsanwalt", das andere "Mit vorzüglicher Hochachtung ... Rechtsanwalt". Demnach muß angenommen werden, daß der Rechtsanwalt auch die Übersendung des Urteils selbst vorgenommen hat. Es ist nicht dargelegt, weshalb es zurückzuführen ist, daß der Prozeßbevollmächtigte des Klägers am 1. März 1967 nicht das unterlaufene Versehen bemerkt und festgestellt hat, daß die Revisionsfrist am 3. März 1967 abließ. Es ist nicht ausgeschlossen, daß ihm dieses entgangen ist, weil er in der Angelegenheit nicht die von ihm zu verlangende äußerste Sorgfalt gewahrt hat. Es ist nicht dargetan, daß die Revisionsfrist auch dann nicht hätte eingehalten werden können, wenn der Prozeßbevollmächtigte ihren Ablauf bemerkt hätte. Er hätte den in Wuppertal wohnhaften Kläger telegraphisch für den 2. oder auch 3. März zu einer Rücksprache nach Düsseldorf auffordern und dann noch rechtzeitig fernmündlich einen beim Bundesgerichtshof zugelassenen Anwalt mit der Einlegung der Revision beauftragen können.

Da sonach nicht dargetan ist, daß die Verschünung der Frist nicht von den Prozeßbevollmächtigten des Kla-

80re verschuldet ist, muß ihm die Wiedereinsetzung  
in den vorigen Stand versagt und seine Revision als  
unzulässig verworfen werden. Die Kostenentscheidung  
folgt aus § 97 ZPO.

Ascher

Johannsen